

In der Parteigerichtssache

des Herrn S in B

-Antragsteller und Beschwerdegegner-

g e g e n

den CDU-Gemeindeverband B

vertreten durch seinen Vorsitzenden,

Herrn H, in B

-Antragsgegner und Beschwerdeführer-

Beigeladener:

der CDU-Kreisverband B

vertreten durch seinen Vorsitzenden,

Herrn G, MdL, in H

wegen Vorstandswahlen; hier: Richterablehnung

hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 08. Dezember 1994 in Bonn durch

Staatssekretär a.D. Dr. Dr. h.c. Heinrich Barth (Vorsitzender)

Oberregierungsrat Bernhard Hellner (Beisitzer)

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang (Beisitzer)

Vors. Richter am Hess. VGH i.R. Dr. Günter Wiechens (Beisitzer)

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landespartei-
gerichts Hessen vom 13. Mai 1993 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind
von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Antragsteller 1990 in den Vorstand des Antragsgegners gewählt
gewesen ist bzw. darüber, ob der Vorstand des Antragsgegners dem Antragsteller mit Beschluß vom
19.03.1990 das Vertrauen entzogen und ihn damit aus dem Vorstand ausgeschlossen hat.

Gegen den im ersten Rechtszug ergangenen Beschluß des Kreisparteigerichts vom 20. Mai 1992 hat der Antragsgegner Beschwerde eingelegt und im Laufe des Verfahrens den Vorsitzenden des Landesparteigerichts sowie die beisitzenden Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das Landesparteigericht hat diesen Befangenheitsantrag durch Beschluß vom 13. Mai 1993 abgelehnt. Hiergegen richtet sich die als "Rechtsbeschwerde" bezeichnete Beschwerde des Antragsgegners.

II.

Die Beschwerde ist nicht zulässig.

Nach § 14 Abs. 3 PGO entscheidet das Bundesparteigericht über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Landesparteigerichte. Dies gilt jedoch nicht für Entscheidungen über Verfahrensfragen, die der Entscheidung in der Sache vorausgehen; solche Entscheidungen unterliegen nicht der Beschwerde (vergleiche insoweit auch § 37 Abs. 1 und 2 PGO). Das Landesparteigericht hat eine die Instanz abschließende Sachentscheidung noch nicht getroffen; Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist eine Verfahrensfrage, nämlich die Frage nach der Befangenheit verschiedener Mitglieder des Landesparteigerichts.

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Parteigerichte gelten gemäß § 15 PGO die einschlägigen Vorschriften der §§ 41 - 49 ZPO. In dem Bereich, in dem die ZPO anzuwenden ist, ist gemäß § 567 Abs. 4 ZPO gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte eine Beschwerde nicht zulässig. Eine gleiche Regelung findet sich in der VwGO, deren Bestimmungen gemäß § 44 PGO entsprechend anzuwenden sind, nämlich in § 152 VwGO, für die Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte. Die Landesparteigerichte stehen insoweit den Oberlandesgerichten und Oberverwaltungsgerichten gleich.

Nach der feststehenden Rechtsprechung des Bundesparteigerichts sind daher Beschwerden gegen die Instanz nicht abschließende Entscheidungen der Landesparteigerichte in Verfahrensfragen nicht zulässig (vergleiche u.a. Beschluß vom 25.02.1991 in BPG 5/90). Eine Verkürzung des Rechtsschutzes tritt dadurch nicht ein, da derartige Verfahrensrügen gegebenenfalls mit einem Rechtsmittel gegen die abschließende Entscheidung in der Hauptsache geltend gemacht werden können (sofern ein für jedes Verfahren vorausgesetztes Rechtsschutzbedürfnis - weiterhin - gegeben ist).

Die dem angefochtenen Beschluß vom 13.05. 1993 beigefügte - unrichtige - Rechtsmittelbelehrung kann an der Rechtslage nichts ändern. In diesem Zusammenhang mag der Hinweis hilfreich sein, daß nach dem Wortlaut dieser Rechtsmittelbelehrung eine Beschwerde (nur) gegeben sein "könnte" (nicht "ist"), was zeigt, daß das Landesparteigericht in dieser Frage unsicher gewesen ist. Bereits in dem Beschluß des Landesparteigerichts vom 15.10.1991 in dem vorangegangenen Verfahren zwischen den gleichen Beteiligten (LPG 3/91 = BPG 11/91 R) ist ausdrücklich auf die Zweifel gegen die Rechtsmittelmöglichkeit verwiesen und daher nur "vorsorglich" eine - unrichtige - Rechtsmittelbelehrung erteilt worden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 43 Abs. 1 und 2 PGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.